

19.11.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze (Drucksache 17/7320)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein „Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze“ (Drucksache 17/7320) wie folgt zu ändern:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3, § 5a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.“

2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

„4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Zeit ernannt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „diese Ämter“ durch die Wörter „dieses Amt“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden von der Landesregierung ernannt.“

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 19.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 16 Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.

5. Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. In § 17c Absatz 2 wird die Angabe „HG“ durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.“

6. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 und Absatz 2 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Professorinnen und Professoren gilt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 39a des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

7. Nach der neuen Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 bis 13 eingefügt:

„10. In § 22 Absatz 3 wird nach dem Wort „Studierende“ das Wort „auch“ eingefügt und die Angabe „HG“ wird durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

11. In § 24a Satz 3 wird die Angabe „HG“ wird durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.

12. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes 2004 für Studierende im Bereich der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

An der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung gelten § 2 Absatz 4 Satz 2 und die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89 und 92 bis 96 HG 2004 entsprechend, soweit § 26 Absatz 3 dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Dies gilt auch für die nach § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Absatz 3 und § 91 HG 2004 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Hochschule tritt.“

13. In § 27b, § 27c, § 30 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 31 sowie § 34 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „HG“ jeweils durch die Angabe „HG 2004“ ersetzt.“

8. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 14.

Begründung:**Zu den Ziffern 1, 2, 3, 5 und 7:**

Zur Klarstellung wird gem. Art. 17 Abs. 6 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 als „Hochschulgesetz 2004 - HG 2004“ bezeichnet. Diese geänderte Kurzbezeichnung wird nun redaktionell übernommen.

Zu Ziffer 4 und 8:

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Ziffer 6:

Abweichend von den übrigen Verweisen verweist der neu einzufügende § 18 Abs. 4 bezüglich der Höchstaltersregelung für die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren auf die Regelung des jeweils geltenden Hochschulgesetzes.

Zu Ziffer 7:

Das OVG NRW hat vor kurzem in einem Rechtsstreit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Rechtsauffassung vertreten, dass die Verweisungsregelungen in §§ 22 Abs. 3 und 27a Satz 1 sich nur auf bestimmte neue Studiengänge (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3) beziehen. Um Rechtssicherheit für zahlreiche anhängige Rechtsbehelfsverfahren zu erlangen, sind die §§ 22 Abs. 3 und 27a Satz 1 so zu ändern, dass die Verweisungen, die im Hochschulgesetz 2004 zu Ermächtigungsgrundlagen für Studien- und Prüfungsordnungen führen, auf alle von der FHöV angebotenen Studiengänge anwendbar sind.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Dr. Christos Katzidis

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

und Fraktion